

Antrag auf Änderung der AGABY Satzung

Ergänzung von § 2

Antidiskriminierungsverband nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AGG

§ 2 unserer Satzung wird durch folgenden Absatz 4 ergänzt:

Sie setzt sich dafür ein, dass alle Menschen – unabhängig von tatsächlichen oder zugeschriebenen Merkmalen wie ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexueller Identität, – ohne Rassismus und Diskriminierung leben können. Als Antidiskriminierungsverband nimmt sie die Befugnisse des § 23 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes wahr und unterstützt Personen, die Diskriminierungen erleben mussten.

§ 2 würde nach der Ergänzung vollständig lauten:

- 1. Die AGABY ist der Zusammenschluss der kommunalen Ausländer-, Migranten- und Integrations(bei)räte auf bayerischer Ebene.*
- 2. Die AGABY vertritt die Interessen der Bevölkerung mit Migrationshintergrund des Landes Bayern.*
- 3. Sie hat die Aufgabe, die politische Meinungsbildung und Willensartikulation der Bevölkerung mit Migrationshintergrund in Bayern zu unterstützen mit dem Ziel, die politische, rechtliche und gesellschaftliche Gleichstellung zu erreichen.*
- 4. Sie setzt sich dafür ein, dass alle Menschen – unabhängig von tatsächlichen oder zugeschriebenen Merkmalen wie ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexueller Identität, – ohne Rassismus und Diskriminierung leben können. Als Antidiskriminierungsverband nimmt sie die Befugnisse des § 23 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes wahr und unterstützt Personen, die Diskriminierungen erlebt haben.*
- 5. Sie versteht sich als legitimierte Gesprächspartnerin gegenüber dem Landtag, der Landesregierung, allen relevanten Organisationen auf Landesebene sowie ähnlichen Migrantengremien in anderen Bundesländern.*
- 6. Sie dient dem Erfahrungs- und Informationsaustausch unter den kommunalen (Bei)räten und koordiniert deren Zusammenarbeit.*
- 7. Sie leistet Hilfe bei der Bildung neuer (Bei)räte. Sie befürwortet die Gründung demokratisch gewählter (Bei)räte.*
- 8. Sie setzt sich ein für die konstruktive Zusammenarbeit und Verständigung zwischen Einwohnerinnen und Einwohnern unterschiedlicher Herkunft in Bayern.*

Begründung:

Gemäß § 23 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG)¹ dürfen nur Antidiskriminierungsverbände die dort aufgezählten Unterstützungsmaßnahmen (v. a. Auftreten als Beistand und Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten) durchführen. Gerade die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten ist für AGABY besonders wichtig, da sonst keine professionelle und umfangreiche Antidiskriminierungsberatung möglich ist.

Hinweis:

Bei der Formulierung des Satzungstextes haben wir uns stark an der Satzung vom Netzwerk Rassismus- und Diskriminierungsfreies Bayern e. V. orientiert.

¹ § 23 Unterstützung durch Antidiskriminierungsverbände

(1) Antidiskriminierungsverbände sind Personenzusammenschlüsse, die nicht gewerbsmäßig und nicht nur vorübergehend entsprechend ihrer Satzung die besonderen Interessen von benachteiligten Personen oder Personengruppen nach Maßgabe von § 1 wahrnehmen. Die Befugnisse nach den Absätzen 2 bis 4 stehen ihnen zu, wenn sie mindestens 75 Mitglieder haben oder einen Zusammenschluss aus mindestens sieben Verbänden bilden.

(2) Antidiskriminierungsverbände sind befugt, im Rahmen ihres Satzungszwecks in gerichtlichen Verfahren als Beistände Benachteiligter in der Verhandlung aufzutreten. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verfahrensordnungen, insbesondere diejenigen, nach denen Beiständen weiterer Vortrag untersagt werden kann, unberührt.

(3) Antidiskriminierungsverbänden ist im Rahmen ihres Satzungszwecks die Besorgung von Rechtsangelegenheiten Benachteiligter gestattet.

(4) Besondere Klagerechte und Vertretungsbefugnisse von Verbänden zu Gunsten von behinderten Menschen bleiben unberührt.